

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Finanzen	DRUCKSACHE	
Az.: 20-25-50	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 05.03.2020	34	2020

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	29.05.2020		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	10.06.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 20	
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	
20				gez. Radeck	
				zur Beschlussausführung. (Handzeichen)	

Betreff:

Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss 2014 – Konzern Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2014 für den Konzern Landkreis Helmstedt wird gem. § 129 NKomVG beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 34	Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Gem. § 128 Abs. 4 NKomVG hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen konsolidierten Gesamtabchluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen.

10 Zum konsolidierten Gesamtabchluss gehören gem. § 128 Abs. 6 NKomVG mit Verweis auf die konsolidierten Teile nach Abs. 2 und die konsolidierten Anlagen nach Abs. 3 Nrn. 2 bis 4
- die Gesamtergebnisrechnung und
- die Gesamtbilanz.

15 Beizufügen sind
- die Gesamtanlagenübersicht,
- die Gesamtschuldenübersicht und
- die Gesamtforderungsübersicht.

20 Der konsolidierte Gesamtabchluss ist durch einen Konsolidierungsbericht (§ 128 Abs. 6 S. 2 und § 59 KomHKVO) zu erläutern.

25 Dem Konsolidierungsbericht sind
- eine Kapitalflussrechnung und
- Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz
beizufügen.

30 Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Diese Frist konnte aufgrund von Verzögerungen bei der Aufstellung der vorherigen Bilanzen und einer besonders hohen Personalfuktuation mit längeren Vakanzen im Geschäftsbereich Finanzen nicht eingehalten werden.

35 Der konsolidierte Gesamtabchluss 2014, der Schlussbericht des Referates (R) Rechnungsprüfung über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses zum 31.12.2014 des Landkreises Helmstedt sowie die Stellungnahme des Landrates zum Schlussbericht des Referates (R) Rechnungsprüfung werden allen Kreistagsmitgliedern gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG im Ratsinformationssystem bereitgestellt.